

Bekanntmachung

Aufstellung des Deckblattes Nr. 1 zum Bebauungs- mit Grünordnungsplanes WA „Wirtsfeld-Erweiterung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Aholfing hat in seiner Sitzung am 21.07.2020 die 1. Änderung des Bebauungs- mit Grünordnungsplanes WA „Wirtsfeld-Erweiterung“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Planungsziel:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von max. zwei Einfamilienhäusern durch Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des B-/GOP WA „Wirtsfeld-Erweiterung“

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Aholfing und wird gebildet aus der Flurnummer 2098/1 der Gemarkung Aholfing mit einer Größe von ca. 1.668 m².

Die Aufstellung des DB Nr. 1 erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf des DB Nr. 1 i. d. F. vom 12.10.2021 liegt gem. §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

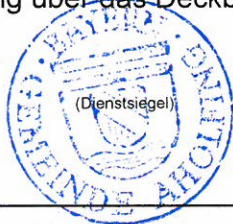
06.12.2021 bis 07.01.2022

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Schlossplatz 2, 94369 Rain, Bauamt, während der allgemeinen Geschäftsstunden, zur Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.aholfing.de veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Deckblatt unberücksichtigt bleiben.

Rain, 25.11.2021



Gemeinde Aholfing


Johann Busl, Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln:

An der Amtstafel angeheftet am: 25.11.2021

Abnahme der Bekanntmachung: 10.01.2022


Johann Busl, Erster Bürgermeister

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.